

### *Zusammenfassung der Ergebnisse*

Bei der Bestimmung beider Größen darf der Gesetzgeber typisierend und generalisierend verfahren.

Legt man für diese beiden Größen einen Zeitraum von 20 bzw. 25 Jahren zugrunde, so ergibt sich für eine verfassungsgemäße Regelung der Befristung von Anlagen-Genehmigungen eine Zeitspanne von ca. 25 bis 26 Kalenderjahren seit Inbetriebnahme.

Für Kraftwerke, die diese Frist bereits überschritten haben, ist außerdem eine relativ kurz zu bemessende Abwicklungsfrist vorzusehen (ca. 1 bis 3 Jahre). Diese kann auf gesetzlicher Grundlage auch durch öffentlichrechtliche Vereinbarung individualisiert werden.

In bezug auf Art. 12 Abs. 1 GG wirkt sich ein Ausstiegsgesetz für die Betroffenen als Berufsausübungsregelung aus. Regelmäßig ist diese mit vernünftigen Gemeinwohlgründen zu rechtfertigen; soweit sie zugleich berufswahlregelnde Tendenzen hat, muß sich der Gesetzgeber auf Gründe stützen, die so schwer wiegen, daß sie den Vorrang vor der Berufsbehinderung der Betreiber verdienen. Die Parameter für die Verhältnismäßigkeitsprüfung entsprechen dabei denen des Eigentumsrechts.

Der rechtsstaatliche Vertrauensschutz geht in seiner Schutzintensität nicht über den spezielleren Vertrauensschutz aus dem Eigentumsrecht hinaus.

### *IX. Zusammenfassung der Ergebnisse*

Eine grundsätzliche Beendigung der friedlichen Nutzung der Kernenergie zur Stromerzeugung (= Ausstiegsregelung) bedarf von Verfassungs wegen der Regelung durch förmliches Gesetz.

Aus den Kompetenzvorschriften der Art. 74 Nr. 11a und 87c GG folgt keine Verpflichtung des Gesetzgebers, die friedliche Nutzung der Kernenergie in Zukunft weiterhin zu ermöglichen. Eine solche Verpflichtung ergibt sich auch nicht aus dem Sozialstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1, 28 Abs. 1 GG) oder aus der Pflicht zur Wahrung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts (Art. 109 Abs. 2 GG).

Auch die Vorschriften des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (EAGV) stehen einer Beendigung der wirtschaftlichen Nutzung der Kernenergie nicht entgegen. Ein gesetzliches Wiederaufarbeitungsverbot verstößt weder gegen den Vertrag zur Gründung der EURATOM noch gegen den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft.

Energieversorgungsunternehmen und Kernkraftwerksbetreiber, die in der Rechtsform einer juristischen Person des privaten Rechts (als Aktiengesellschaft oder GmbH) auftreten, sind grundsätzlich als grundrechtsfähig, auch im Sinne der Eigentumsgarantie des Art. 14 Abs.1 GG anzusehen. Dies ist nicht der Fall, wenn die Kapitalbeteiligungsquote der öffentlichen Hand (bzw. Hände) an diesen Gesellschaften ca. 95 oder mehr v.H. beträgt.

Gegenstand des verfassungsrechtlichen Eigentumsschutzes ist das bürgerlichrechtliche Eigentum der Kernkraftwerks-Eigentümer an der genehmigten Anlage in der öffentlichrechtlichen Ausgestaltung durch die Anlagengenehmigung gemäß § 7 AtG mit der aus ihr fließenden Nutzungsbefugnis. Aus einem Recht am „eingerrichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb“ ergibt sich verfassungsrechtlich kein darüber hinausgehender Eigentumsschutz.

Die nachträgliche Befristung atomrechtlicher Genehmigungen durch ein Ausstiegsgesetz ist gemäß einer jetzt gefestigten verfassungsgerichtlichen und höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht als (Legal-)Enteignung, sondern als Inhalts- und Schrankenbestimmung im Sinne des Art. 14 Abs.1 Satz 2 GG zu qualifizieren.

Im Rahmen der durch das Grundgesetz gezogenen Grenzen ist der Gesetzgeber befugt, das Wirtschaftsleben frei zu gestalten, ohne dazu einer weiteren als seiner allgemeinen demokratischen Legitimation zu bedürfen.

Das „Wohl der Allgemeinheit“ ist Grund und Grenze der den Eigentümern aufzuerlegenden Beschränkungen. Die Gemeinwohlgründe sind nach Maßgabe des schutzwürdigen Vertrauens und des Prinzips der Verhältnismäßigkeit (insbesondere auch der Zumutbarkeit) mit dem Bestandsinteresse der Rechtsinhaber abzuwägen.

Gemeinwohlgründe für ein Ausstiegsgesetz bestehen unter folgenden Gesichtspunkten: Sicherheitsgewährleistung und Risikominimierung; Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen (auch der Nachwelt); Sozialverträglichkeit der Energieversorgung.

Der Gesetzgeber nimmt, indem er diese Gemeinwohlgründe normativ aus gestaltet, Gesetzgebungsaufträge aus Staatszielbestimmungen (Art. 20 Abs.1, Art. 20 a GG) und aus grundrechtlichen Schutzpflichten wahr (Art. 2 Abs.2 Satz 1 GG).

Die verfassungsgerichtliche Kontrolle eines Ausstiegsgesetzes wird am Maßstab der „Vertretbarkeit“ erfolgen. Das bedeutet insbesondere, daß das

BVerfG das Gesetzgebungsverfahren auf seine sachgerechte Ausgestaltung hin überprüfen würde.

Es gibt keinen Verfassungsrechtssatz, daß der Bürger, sofern nicht besondere Zusicherungen vorliegen, auf den (unbegrenzten) Fortbestand einer für ihn günstigen Rechtslage vertrauen darf.

Das zur Freisetzung und Nutzung von Kernenergie verwendete Anlagen-Eigentum unterliegt wegen seiner immanenten besonderen Gefährlichkeit einer gesteigerten „Sozialpflichtigkeit“; die Kraftwerksbetreiber unterliegen einer gesteigerten Verantwortlichkeit.

Eine verfassungsrechtliche Untersuchung des Spielraumes für eine Befristungsregelung in einem Ausstiegsgesetz muß einerseits die normativen Maßstäbe und andererseits die sachverhaltsrelevanten Parameter möglichst genau und vollständig herausarbeiten und muß beide dann zueinander in Beziehung setzen.

Normative Maßstäbe der Übergangsregelungen für Altrechtsinhaber sind der Gleichheitssatz und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei der Bemessung des grundrechtlich begründeten Vertrauensschutzes (s.o. These 8.).

Unter den sachverhaltsrelevanten Parametern kommen der *Dauer der Amortisation* und der *realen durchschnittlichen „Lebensdauer“* eines Kraftwerks besondere Bedeutung zu.

Bei der Bestimmung beider Größen darf der Gesetzgeber typisierend und generalisierend verfahren.

Legt man für diese beiden Größen einen Zeitraum von 20 resp. 25 Jahren zugrunde, so ergibt sich für eine verfassungsmäßige Regelung der Befristung von Anlagen-Genehmigungen eine Zeitspanne von ca. 25 bis 26 Kalenderjahren seit Inbetriebnahme.

Für Kraftwerke, die diese Frist bereits überschritten haben, ist eine angemessene Abwicklungsfrist von ca. 1 bis 3 Jahren vorzusehen. Diese Frist kann, wenn das Gesetz es vorsieht, auch durch eine öffentlichrechtliche Vereinbarung individualisiert werden.

Ein Ausstiegsgesetz wirkt sich auf die Berufsfreiheit der Betroffenen als Regelung der *Berufsausübung* aus. Soweit diese zugleich berufswahlregelnde Tendenz hat, muß sich der Gesetzgeber auf Gründe stützen, die so schwer wiegen, daß sie den Vorrang vor der Berufsbehinderung der Verleiher verdie-

nen. Die Parameter der Verhältnismäßigkeitsprüfung entsprechen dabei denen der Prüfung im Rahmen des Eigentumsrechts.

Der rechtsstaatliche Vertrauensschutz ist gegenüber dem grundrechtlichen Vertrauensschutz aus der Eigentumsgarantie subsidiär und geht inhaltlich über diesen nicht hinaus.

## *Anhang: Gesetzliche Vorschriften (Auszüge)*

### *I. Grundgesetz*

#### *Artikel 2*

...

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

#### *Artikel 12*

(1) Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden.

(2) ...

#### *Artikel 14*

(1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.

(2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.

(3) Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfalle der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

#### *Artikel 20 a*

Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.